

lichen Grundrechtsbeschränkungen zu verschärfen. Der Staatsgerichtshof belies es nicht mehr bei der weitgehend formellen Prüfung, ob eine willkürfreie gesetzliche Grundlage für einen Grundrechtseingriff vorhanden war, sondern er stellte an die gesetzliche Grundlage strengere inhaltliche Anforderungen. Ähnlich wie in der Schweiz²⁰ wurde diese Rechtsprechung zunächst im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie entwickelt. Als ersten Schritt verlangte der Staatsgerichtshof bei schweren Grundrechtseingriffen eine klare gesetzliche Grundlage. Diese hatte objektive Merkmale für die Zulässigkeit des Eingriffs zu enthalten.²¹ Mit anderen Worten: Je schwerer die Grundrechtsbeeinträchtigung, um so höhere Anforderungen waren an deren demokratische Legitimation durch den Gesetzgeber zu stellen. Inhaltliche Präzisierungen des Gesetzgebers erachtete der Staatsgerichtshof entsprechend diesem Grundsatz auch dann für angezeigt, wenn zur Gesetzesdurchführung der Erlass von Verordnungen erforderlich war. Die öffentlichen Interessen, welche nach Auffassung des Gesetzgebers einen entsprechenden Eingriff rechtfertigen konnten, waren schon im Gesetz zu spezifizieren.²²

Zumindest implizit kommt in diesen Entscheidungen zudem zum Ausdruck, dass auch der Gesetzgeber nicht völlig frei ist, ob und wie er Grundrechtseingriffe zulässt. Dies wird besonders deutlich in einer im Jahre 1958 ergangenen Entscheidung zur Handels- und Gewerbebefreiheit. Hier führte der Staatsgerichtshof aus, dass die dauernde Verunmöglichung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch den Gesetzgeber unzulässig wäre.²³ In anderen Fällen verwies er in der Folge zur Rechtfertigung des gesetzgeberischen Eingriffs in die Handels- und

²⁰ Siehe etwa BGE 74 I 147 (155 f.).

²¹ StGH 1960/8, ELG 1955–1961, 151 (160 f.); siehe auch Höfling, Bauelemente, S. 352 und Fehr, S. 210 f. und 213 f.

²² StGH 1968/3, ELG 1967–1972, 239 (243); Höfling, Bauelemente, S. 353, sieht diese Entscheidung als Anknüpfung an die sogenannte Wesentlichkeitslehre des deutschen Bundesverfassungsgerichts; in der (unveröffentlichten) StGH-Entscheidung 1991/7 (S. 7) stellt der Staatsgerichtshof explizit diesen Bezug her; ausführlich zu dieser Entscheidung Schurti, S. 254 ff. Vgl. hierzu auch schon StGH 1977/10, LES 1981, 56 (57 Erw. 3) sowie Wille, S. 290.

²³ StGH-Entscheidung vom 1.9.1958, ELG 1955–1961, 125 (129); Frick, S. 218 f., sieht im Zusammenhang mit dieser StGH-Entscheidung schon die faktische Anerkennung einer Wesensgehaltsgarantie durch den Staatsgerichtshof. Ähnlich hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungen VfSlg. 3118/1956 und 3505/1959 im Grundsatz eine auch für den Gesetzgeber geltende «Wesensgehaltssperre» anerkannt; siehe hierzu Berka, S. 153 Rz. 262.